



An alle  
Lehrstühle und Fakultätsverwaltungen  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-  
Nürnberg  
(ohne Kliniken)

#### Die Kanzlerin

Ansprechpartner: Herr Klon  
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen  
Telefon +49 9131 85-26766  
Fax +49 9131 85-26239  
axel.klon@fau.de  
www.fau.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen:  
Erlangen, den 05.08.2015

### **Neuregelung ab 01.09.2015: Infrastrukturbeitrag (Overhead) von 20 % auf alle Projekte (alle Aufträge und alle Zuwendungen)**

Anlage: Übersicht über die Overheadpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen eingeworbenen Drittmittel sind in den letzten Jahren erfreulicherweise beträchtlich gestiegen. Bei der Durchführung von Drittmittelprojekten fallen allerdings unabhängig vom Geldgeber und der rechtlichen Ausgestaltung neben den direkten Projektkosten auch Gemeinkosten an, z. B. für Heizung, Strom, Wasser, Geräte, Reparaturen, Verwaltungspersonal u. v. m. Diese Kosten werden in der Regel aus zentralen Mitteln der Universität bezahlt. Zur Refinanzierung dieser Gemeinkosten wird seit dem Jahr 2001 bei Einnahmen aus Industrienaufträgen ein Infrastrukturbeitrag (sog. Overhead) von aktuell 20 % erhoben. Damit soll auch ein Anteil der Gemeinkosten eines Projekts vom Auftraggeber getragen werden. Bisher wurden andere Projekte als Industrienaufträge nicht von der Overheadpflicht erfasst, obwohl auch hier Gemeinkosten anfallen. Das hochschulpolitisch gewünschte Wachstum der Drittmittel hat unter anderem auch deswegen zu einem strukturellen Haushaltsdefizit geführt: Im Rahmen von Drittmiteleinahmen anfallende Infrastrukturkosten mussten im Wege der Querfinanzierung aus anderen Haushaltsteilen gedeckt werden.

#### *Ausweitung der Overheadpflicht auf alle Projekte*

Angesichts der Haushaltslage unserer Universität hat die Universitätsleitung beschlossen, künftig einen Overhead in Höhe von 20 % auf alle Projekte zu erheben. Mit dieser Neuregelung werden alle Projekte im Hinblick auf die Overheadpflicht gleichbehandelt.

Die Overhead-Einnahmen werden wie bisher zu drei Vierteln für zentrale Infrastrukturkosten verwendet; zu einem Viertel werden sie der Fakultät zugewiesen, deren Einrichtung das Projekt eingeworben hat.

Die Neuregelung gilt nicht für Zuwendungen der DFG, des BMBF und der EU, bei denen ja bereits der dortige „Overhead“ ohnehin als Programmpauschale/DFG, Projektpauschale/BMBF oder Pauschale für indirekte Kosten/EU anfällt.

### *Übergangs- und Ausnahmeregelungen*

Die Ausweitung der Overheadpflicht auf alle Projekte gilt grundsätzlich ab dem 01.09.2015. Ausnahmsweise fällt kein Overhead an

- bei bereits verbindlich vereinbarten Projekten bis zum jeweiligen Laufzeitende, soweit nicht bereits jetzt eine Overheadverpflichtung besteht,
- wenn vor dem 01.09.2015 nachweislich ein rechtlich bindendes Angebot oder ein entsprechender Antrag an den Drittmittelgeber auf Grundlage der bisherigen Overheadfreiheit versandt wurde,
- im Falle einer Projektverlängerung, wenn bei Projektstart nachweislich eine Projektverlängerung zu unverändert overheadfreien Konditionen vereinbart wurde,
- wenn bei künftigen Projekten aufgrund schriftlicher und genereller Regelungen des Drittmittelgebers die Finanzierung von Overheadkosten in Höhe von 20 % ausgeschlossen ist.

Für Aufträge im Rahmen von INI.FAU gilt aufgrund des gültigen Rahmenvertrags nach wie vor: Overhead 10 %.

### *Projektkalkulation*

Für eine einfache Projektkalkulation benutzen Sie bitte die webgestützte Angebotskalkulation: <https://www.angebotskalkulation.zuv.fau.de>. Die Infrastrukturkosten der Universität sind dort durch einen fakultätsspezifischen Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.

Alternativ können Sie die Antragsformulare des Drittmittelgebers verwenden; bitte berücksichtigen Sie dabei einen entsprechenden Overheadaufschlag in Höhe von 25 % (ein Zuschlag in Höhe von 25 % auf das Angebot entspricht einem anschließenden Abzug von 20 % auf die Einnahmen).

Bitte kalkulieren Sie auf diese Weise künftig alle Projekte, mit Ausnahme von Anträgen an das BMBF, die DFG und die EU.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats F 1 - Drittmittel und Rechtsangelegenheiten ([www.fau.de/forschung/service-fuer-forschende/drittmittelangelegenheiten/](http://www.fau.de/forschung/service-fuer-forschende/drittmittelangelegenheiten/)) oder bei grundsätzlichen Fragen auch ich gerne zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihren Einsatz, der das hohe Niveau der Drittmiteleinnahmen der Universität nachhaltig gesteigert hat. Zugleich bitte ich Sie um Verständnis, dass die dadurch ebenfalls gestiegenen Infrastrukturkosten der Universität bei allen Projekten aus Overhead-Einnahmen (und damit letztlich durch den jeweiligen Drittmittelgeber) gedeckt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sybille Reichert  
Kanzlerin

## Übersicht: Infrastrukturbeitrag (Overhead) von 20 % auf alle Projekte (Aufträge und Zuwendungen)

Neuregelung grau hinterlegt

Drittmittelkategorie	Beispiel	Overhead 20 %
1. alle Drittmittel, soweit nicht Zuwendungen der/des DFG, BMBF, EU		
a) Zuwendung privater Geldgeber	Projektzuwendung der Sparkassenstiftung	ja
b) Zuwendung öffentlicher Geldgeber, soweit nicht DFG, BMBF, EU	Zuwendung einer öffentlichen Stiftung	ja
c) Auftrag privater Geldgeber	Auftrag von Siemens	ja
d) Auftrag Fraunhofer		ja
e) Unteraufträge aus Zuwendungen öffentlicher Geldgeber	Siemens erhält BMBF-Förderung, gibt Unterauftrag an FAU	ja
f) Auftrag öffentlicher Geldgeber	Auftrag der Stadt Nürnberg	ja
<i>nur zur Vollständigkeit</i>		
2. Zuwendungen der/des DFG, BMBF, EU		als Programmpauschale (DFG), Projektpauschale (BMBF) oder Pauschale für indirekte Kosten (EU)

„Zuwendung“ bedeutet eine Förderung um der Forschung willen. Die Forschungsergebnisse werden nicht dem Geldgeber exklusiv zur Verfügung gestellt, sondern im Interesse des Gemeinwohls veröffentlicht. (In diesen Fällen fällt keine Umsatzsteuer an.)

„Auftrag“ bedeutet, dass der Geldgeber die FAU dafür bezahlt, dass die FAU dem Geldgeber exklusiv die Forschungsergebnisse zur Verfügung stellt und eine Veröffentlichung nur mit dessen Zustimmung möglich ist. (In diesen Fällen fällt in der Regel Umsatzsteuer an.)

Ziffer 2: Nur zur Vollständigkeit; die Neuregelung „Overhead von 20 % auf alle Projekte“ gilt nicht für Zuwendungen der DFG, des BMBF und der EU; dort fällt „Overhead“ ohnehin als Programmpauschale/DFG, Projektpauschale/BMBF oder Pauschale für indirekte Kosten/EU an.